Satzung (Stand 12.6.2006)

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein trägt den Namen "Familienzentrum Waldorfkindertagesstätte Sonnenblume e. V.".
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Bad Berleburg eingetragen worden.
- 3. Er hat seinen Sitz in Bad Berleburg.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern mit ihren Familien durch Tageseinrichtungen für Kinder und andere geeignete Jugendhilfeangebote auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung einer Tageseinrichtung für Kinder. Der Verein ist Träger dieser Einrichtungen.
- 2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit Institutionen gleicher pädagogischer Zielsetzung an.
- 3. Der Verein fördert die Aus- und Fortbildung von Waldorf-Erziehern sowie die Eltern- und Familienbildung.
- 4. Der Besuch der Einrichtungen des Vereins "Kindertagesstätte Sonnenblume Bad Berleburg e.V." steht jedermann ohne Rücksicht auf Vermögen, Rasse Geschlecht, politische, wissenschaftliche oder religiöse Überzeugung offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung **1977 in der jeweils gültigen Fassung**.
 - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2. Der Verein darf Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen mit der Zweckbindung, diese für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
- 3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Beim Ausscheiden aus dem Verein, dessen Auflösung oder Aufhebung, steht dem Ausscheidenden kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge zu.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- 1. Mitglieder sollen die Eltern und die Erziehungsberechtigten aller Kinder, die die Einrichtungen des Vereins "Kindertagesstätte Sonnenblume Bad Berleburg e.V." besuchen sein. Ferner können alle hauptberuflich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit dem Beginn ihrer Tätigkeit Mitglieder werden. Darüber hinaus können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Die Erziehungsberechtigten müssen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK in der jeweils gültigen Fassung) jedoch nach ihrer Zahl die erforderliche Mehrheit haben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung der Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 2. Die ordentlichen Mitglieder (Nr. 1 Satz 1 und 2) sind beitragspflichtig, stimm- und wahlberechtigt. Die fördernden Mitglieder (Nr. 1 Satz 3) sind beitragspflichtig und stimmberechtigt.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 4. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber vor Ablauf eines Kindergartenjahres –spätestens bis zum 30. April schriftlich erklärt werden.
- 5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats bei der Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres statt, zu der der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einlädt. Anträge, die zusätzlich zur bekanntgegebenen Tagesordnung behandelt werden sollen, sind mindestens schriftlich vorzulegen. Handelt es sich um Anträge, die eine Satzungsänderung zum Ziel haben, so sind diese den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand berichtet in dieser Versammlung über seine Tätigkeit und legt den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Berufung von wenigstens 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- 2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden. Dabei haben Elternpaare ebenso wie Alleinerziehende nur eine Stimme. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, nach Möglichkeit jedoch einmütig.
- 3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden. Die geplante Änderung muß in geeigneter Weise bekannt gemacht werden, z. B. durch Aushang in den Räumen der Einrichtungen.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von einem Vorstandsmitglied, einem Vereinsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.
- 5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme von Geschäfts-, Finanz- und Prüfungsbericht des vorigen Geschäftsjahres,
 - b) Beschlussfassung über die Richtlinien der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt und Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Beschlussfassung über die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei oder vier gleichberechtigten Mitgliedern. Sie werden alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins neu gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 4. Der Vorstand soll in dreimonatigem Abstand zusammenkommen.
 Darüber hinaus kann eine Vorstandssitzung von jedem Vorstandsmitglied bei Bedarf innerhalb von 14 Tagen mündlich einberufen werden.
- 5. Der Vorstand ist bei einer einfachen Mehrheit beschlussfähig, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters entscheidend. Die Vorstandsbeschlüsse werden schriftlich niedergelegt und müssen von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- 6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 8 Einkünfte des Vereins

- 1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und allgemeine Zuschüsse aufgebracht.
- Art und Höhe der Mitglieds- und Elternbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands in Abwägung der Lage des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Der Vorstand kann zu Lasten des Vereinshaushaltes Mitglieder, die **nachweislich** diese Beiträge nicht aufbringen können, auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

§ 9 Satzungsänderung

- 1. Die Beschlussfähigkeit hierüber erfolgt gem. § 6 Nr. 3 dieser Satzung.
- 2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß von ¾ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 2. Die Liquidation wird von Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., Region Nordrhein-Westfalen, übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- 4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.